

	Transport	38,696,100 Thaler,
8)	zur Wiederherstellung der Magazin-, Bäckerei- und Mühlen-Etablissements	906,950 .
9)	zur Sicherstellung des Festungs-Approvisionnementes an Brotmaterial und Hafer	442,900 .
10)	zur Instandsetzung des Montirungs-Depot-Gebäudes in Straßburg	25,000 .
11)	zur Erwerbung und Einrichtung eines Gouvernementsgebäudes in Straßburg	180,000 .
	Summe	<u>40,250,950 Thaler.</u>

Artikel II.

Von der im Artikel I. nachgewiesenen Summe von 40,250,950 Thalern werden dem Reichskanzler für das Jahr 1872

15,817,328 Thaler

und für das Jahr 1873

13,700,200 Thaler

zur Verfügung gestellt. Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel III.

Aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung werden ferner dem Reichskanzler für die Jahre 1872 und 1873

1,375,000 Thaler

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission zur Verfügung gestellt.

Artikel IV.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke, oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militärverwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

Artikel V.

Nachstehende durch die Kriegsführung wider Frankreich erwachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

- 1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
- 2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
- 3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine;